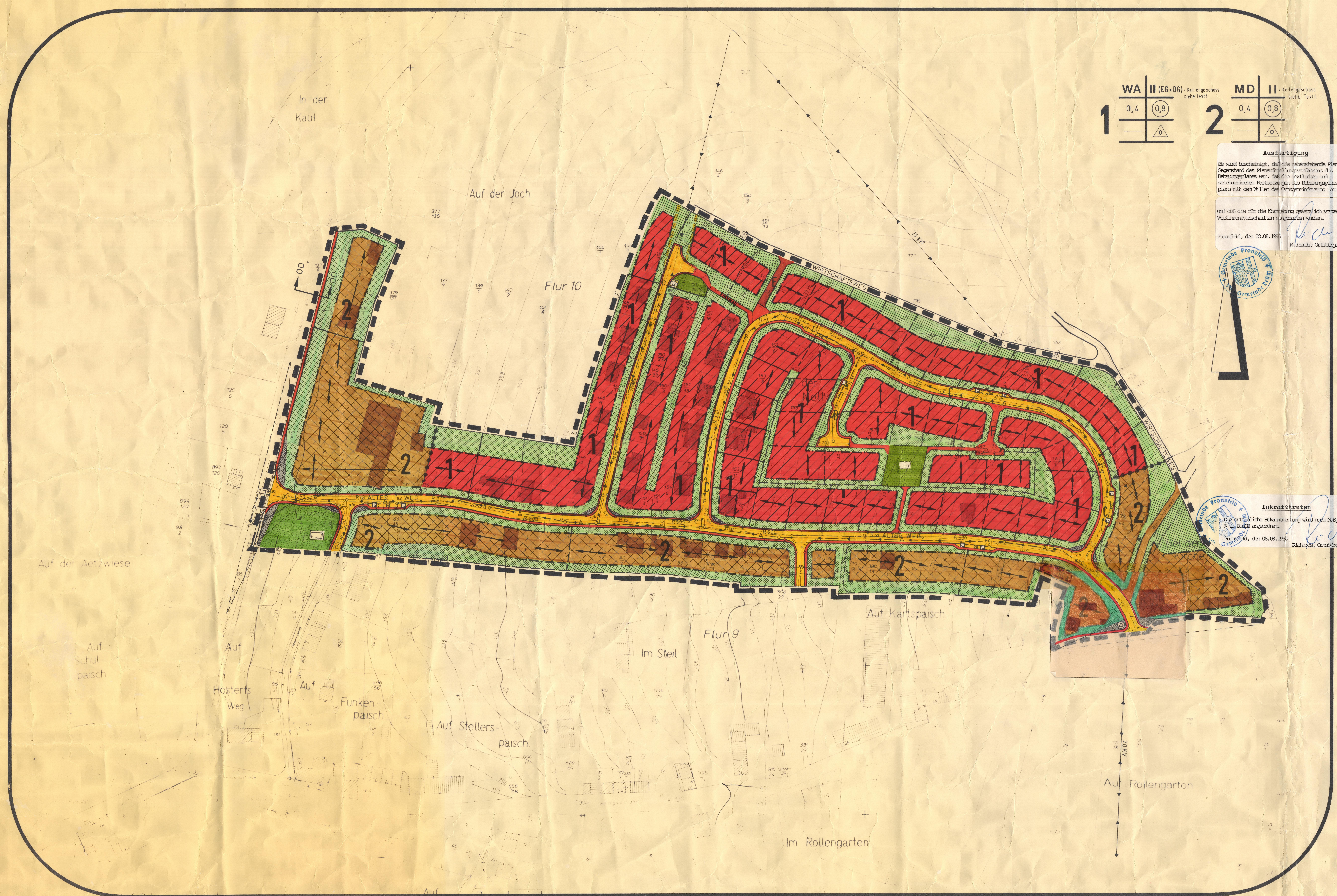


BEBAUUNGSPLAN „AUF DER JOCH, IN DER NÖLL, ALTER WEG“

DER ORTSGEMEINDE PRONSFELD - VERBANDSGEMEINDE PRÜM - M. 1 : 1000



WA	II (EG+DG)	Kellergeschoss	MD	II	Kellergeschoss
1	0,4	0,8	2	0,4	0,8
		△			△

Ausfertigung
Es wird bescheinigt, dass die beabsichtigte Flächennutzungsänderung Gegenstand des Planungs- und Genehmigungsverfahrens des Bebauungsplanes war, das den beschriebenen und zureichenden Voraussetzungen des Bebauungsplans mit dem Willen der Ortsbürgermeisterin überlassen wurde.

Pronsfeld, den 08.08.1986
Richter, Ortsbürgermeister

Inkrafttreten
Die örtliche Bauvorschrift wird nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 BauNVO angesetzt.
Pronsfeld, den 08.08.1986
Richter, Ortsbürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG	
NACH PLANZEICHENVERORDNUNG	
	Allgemeines Wohngebiet WA (überbaubare Grundstücksflächen)
	Dorfgebiet MD (überbaubare Grundstücksflächen)
0,4	Grundflächenzahl GRZ
0,8	Geschossflächenzahl GFZ
II	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
DG	Dachgeschoss
EG	Erdgeschoss
KG	Kellergeschoss
△	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
---	Baugrenze
+	Hauptgebäudeorientierung, hier: wahlweise First- oder Giebelstellung
	Gehweg
	Fahrbahn
	Schrammbord
	öffentliche Parkflächen (Standspur)
	Fußwege, befahrbare Wohnwege
	Wirtschaftsweg
	Straßenbegrenzungslinie
	nicht überbaubare Grundstücksflächen
	öffentliche Grünfläche (Festwiese)
	öffentliche Grünfläche (Spielplatz)
	Gemeinschaftsgaragen
	Sichtflächen- von der Bebauung freizuhalten
	Grundstücke- Anpflanzung und Einfriedung max. 0,80 m hoch
	Trafostation
	Grenze unterschiedlicher Nutzung
	geplante Abwasserleitung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Leitungsrecht zu Gunsten des RWZ zu beibehalten Flächen
SONSTIGE DARSTELLUNGEN	
1	Ordnungsziffer
	Straßenachse mit Trassierungsdaten
	empfohlene Grundstücksgrenzen
	Höhenschichtlinien
	Ortsdurchfahrtsgrenze

TEXTFESTSETZUNGEN

aufgrund des § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes - (BauG) - i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2236), § 12 Abs. 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - (LBO) - vom 27.02.1974 (GVBl. S. 33), der achten Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung (Verordnung über Gestaltungsrichtlinien in Bebauungsplänen) vom 04.02.1969 (GVBl. S. 78) und § 129 Abs. 4 LBO

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 u. 2 BauG)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauG)
 - Als Art der baulichen Nutzung ist für den Bereich mit der Ordnungsziffer 1 "Allgemeines Wohngebiet" (WA) nach § 4 BauNVO und für den Bereich mit der Ordnungsziffer 2 "Dorfgebiet" (MD) nach § 5 BauNVO festzusetzen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauG)
 - Zahl der Vollgeschosse
In dem Bereich mit der Ordnungsziffer 1 ist die II-geschossige Bauweise als Höchstgrenze - bestehend aus dem Erdgeschoss (EG) und dem Dachgeschoss (DG) - festzusetzen. Eine Überschreitung der II-geschossigkeit ist zulässig, wenn es sich dabei um ein durch die natürlichen Geländeverhältnisse bedingtes freistehendes Kellergeschoss - im Sinne des § 2 Abs. 4 LBO - handelt (§ 18 BauNVO).
 - Im Bereich mit der Ordnungsziffer 2 (MD) sind II Vollgeschosse - im aufgehenden Mauerwerk - zulässig. Eine Überschreitung der II Vollgeschosse ist zulässig, wenn es sich dabei um ein durch die natürlichen Geländeverhältnisse bedingtes freistehendes Kellergeschoss - im Sinne des § 2 Abs. 4 LBO - handelt (§ 18 BauNVO).
- Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BauG)
 - Die wesentlichen Gebäudeteile (Firststrichum) sind in der durch das (→) Symbol dargestellten Richtung zu erstellen.
- Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauG)
 - Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 BauG)
 - Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen - auch an den Grundstücksbegrenzen - zulässig.
 - Vor den Garagen ist ein Stauraum (Stellplatz) von mindestens 4,50 m freizuhalten.
- Unbebaute Flächen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauG)
 - Die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen sind mit Ausnahme der Einfahrten und Zufänge gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- Höhenlage der Baukörper (§ 9 Abs. 2 BauG)
 - Die Erdgeschossfußbodennote darf nicht mehr als 0,50 m über höchster angrenzender Verkehrsfläche hinausragen.

II. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen - einschließlich Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauG i. V. m. § 124 Abs. 1 LBO, der Verordnung über Gestaltungsrichtlinien in Bebauungsplänen vom 04.02.1969 (GVBl. S. 78) und § 129 Abs. 4 LBO)

- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind großflächige und bunte Metallelemente sowie grelle Farben zu vermeiden.
- Dachgestaltung**
2.1 Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Sattel- und Walddächer und daraus abgeleitete Formen zulässig. Flachdächer sind nur für Garagen und Nebenanlagen gestattet.
2.2 Bei der I-geschossigen Bauweise im aufgehenden Mauerwerk ist eine Dachneigung von 10°-40° zulässig. Dampel (Kniestock) von max. 0,75 m sind erlaubt. Dachaufbauten sind erst ab einer Dachneigung von 35° zugelassen, wobei ein Abstand von 1,50 m von den Giebelwänden einzuhalten ist. Die Traufe ist durchzustehen.
Bei II Vollgeschossen - im aufgehenden Mauerwerk - (MD) ist die Dachneigung auf 20°-30° beschränkt.

III. Grünordnerische Festsetzungen

Zur Einbindung des Baugebietes in die Landschaft sind im nördlichen und nordöstlichen Planungsbereich Begrünungen vorzunehmen. Dabei sind vorwiegend regionale Laubbäume zu verwenden, wobei ein Anteil von 10% Nadelgehölz zulässig ist. Der Pflanzstreifen darf eine Mindestbreite von 1,00 m nicht unterschreiten.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. Flächengrundlagen zum Bebauungsplan
1. 65.1, 2, 2a, 8, 9, 10, 30, 33, 39 und 126 des Bundesgesetzes L. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2236, 2617) zuletzt geändert am 08.07.1979 (BGBl. I S. 140)
2. § 1 - 23 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung des Grundstücks (BauNVO) vom 15.07.1976 (BGBl. I S. 1763)
3. § 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planungsbereichs (Planungsrichtlinien) vom 10.1.1969 (GVBl. S. 21)
4. § 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 124 der Landesbauordnung (LBO) für Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974 (GVBl. S. 33) und der 8. Landesverordnung, Verordnung über Gestaltungsrichtlinien in Bebauungsplänen vom 04.02.1969 (GVBl. S. 78) in Verbindung mit § 129 Abs. 4 LBO vom 27.02.1974.
5. § 17 - 23 der Landesbauordnung (LBO) vom 27.02.1974.
6. Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landesnaturschutzgesetz - Lf. NatSchG) vom 15.03.1974 (GVBl. I S. 721)
7. Immissionsschutzgesetz § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15.03.1974 (GVBl. I S. 721)

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Prüm, den 29.12.1980
Kastner

Die Plankartenunterlagen (Katasterkarten) wurden vom Katasteramt Prüm, den 22.02.1979, Geb. Buch Nr. LV17/6, E.M. 45/78, zur Verfügung gestellt.

Der Ortsbürgermeister hat am 18.3.1980 gem. § 2 (1) BauG die Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Am 28.7.1980 wurde dieser Bebauungsplan auf Antrag und seine Offenlegung gem. § 24 (1) BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

Pronsfeld, den 29.12.1980
Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 24 (1) BauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 17.3.1981 bis 21.4.1981 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 28.2.1981 mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung freigebracht werden können.

Pronsfeld, den 28.2.1981
Ortsbürgermeister

Die Genehmigungsvorgänge der Bebauungsplanung sind im Bebauungsplan dargestellt.

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen hat gem. § 11 BauG durch Verfügung vom 6.7.1981 im am 13.7.1981, Art. 6a - 6c - 6d - 7/81 ist am 13.7.1981 im am 12.08.1981 öffentlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden im Zimmer 35, der 1980-81 von jedermann eingesehen werden kann.

Pronsfeld, den 29.06.1980
Ortsbürgermeister

RECHTSVERBINDLICH
Pronsfeld, den 29.12.1980
Ortsbürgermeister

PLANUNGSBÜRO KARST
BERATER INGENIEURE
5401 NÜRTERSHAUSEN TEL. 02605/2551

BEBAUUNGSPLAN „AUF DER JOCH, IN DER NÖLL, ALTER WEG“
DER ORTSGEMEINDE PRONSFELD

ENTWURF: *Karst* DATUM: 10.10.1980
GEZEICHNET: *Karst* GEPRÜFT: *Karst*
BEARBEITUNG: *Karst* MASSTAB: M. 1 : 1000

